

pdf-Datei zum download

Die Wahrheit und nichts als die Wahrheit

Vor nicht all zu langer Zeit erschien ein Taxifahrer in unserer Kanzlei und bat um Hilfe bzw. Rat. Er war ziemlich "geknickt". Auf Nachfrage berichtete er folgenden Sachverhalt:

Er fahre schon seit Jahren Taxi, meistens in der Nacht, und habe sich immer ordentlich verhalten. Er sei noch nie auffällig geworden. Vor ein paar Tagen sei er allerdings um ca. 03:00 Uhr in der Nacht an einer Kreuzung bei Überfahren einer roten Ampel geblitzt worden. Er rechne mit einem Fahrverbot, das fatal in seiner gegenwärtigen Situation wäre, da er dringend auf seinen Verdienst angewiesen sei.

Ich beruhigte meinen Mandanten und schlug vor, dass zunächst Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte genommen werden soll. Erst hierdurch könne festgestellt werden, wie lange die Ampel schon auf Rot geschaltet war, als es zum Überfahren der Haltelinie gekommen ist. Liegt die Zeit unter einer Sekunde, sei lediglich mit einer Geldbuße von EUR 50,00, aber keinem Fahrverbot zu rechnen.

Der Taxifahrer war damit einverstanden und froh, dass ich ihm weiterhelfen konnte.

Es wurde Akteneinsicht beantragt, allerdings ist der Taxifahrer bereits vorher bei uns wiederum vorstellig geworden und hat den ihm inzwischen zugegangenen Bußgeldbescheid vorgelegt. Bei Durchsicht des Bußgeldbescheides musste ich feststellen, dass die Ampel bereits über sieben (!) Sekunden Rot war, als der Taxifahrer die Haltelinie überquert hatte.

Wir haben die Sache nochmals besprochen, ich habe versucht, die Tatumstände zu klären, denn es entspricht nicht dem Regelfall, dass eine Ampel bereits über sieben Sekunden Rotlicht zeigt und dann noch ein Auto die Kreuzung überquert. Regelmäßig kommt es nämlich zu Rotlichtverstößen, wenn versucht wird, die Ampel beim Umschalten gerade noch bei Gelb zu überqueren.

Der Taxifahrer berichtete, er könne sich die Sache auch nicht erklären. Er sei total erschrocken, als es geblitzt hat. Auf weiteres Nachfragen erklärte er, dass zum Tatzeitpunkt seine Frau schwer erkrankt war und im Krankenhaus lag und er sich um die gemeinsame Tochter kümmern musste. Er sei in der Nacht gefahren, habe in der Früh die Tochter zur Schule gebracht und dann lediglich ein paar Stunden geschlafen, weil er sich dann wieder um seine Frau im Krankenhaus bzw. um die Tochter kümmern musste. Möglicherweise sei er unkonzentriert gewesen und habe gar nicht gemerkt, dass die Ampel auf Rot stand.

Wir haben besprochen, wie in der Sache weiter zu verfahren sei. Ich habe meinem Mandanten mitgeteilt, dass rechtlich hier wenige Ansatzpunkte gegeben seien, letztendlich solle man es doch mit der Wahrheit probieren und auf die besonderen persönlichen Umstände hinweisen. Möglicherweise hat das Gericht Einsicht und sieht, weil auch keine Vorbelastung vorhanden war und auf Grund der Tatsache, dass es sich um einen Taxifahrer handelt, der sein Geld mit Autofahren verdienen muss, von einem Fahrverbot ab.

Letztendlich wurde dann Termin beim Amtsgericht in München anberaumt. Die Sach- und Rechtslage wurde vor dem Gericht erörtert.

Das Gericht wurde darauf hingewiesen, dass beim Betroffenen ganz besondere Umstände zur Tatzeit vorgelegen haben. Es wurde ausgeführt, dass sich der Betroffene in einer äußerst schwierigen persönlichen Situation befunden hat, weil die Frau im Krankenhaus lag und er sich auch noch um die gemeinsame Tochter kümmern musste. Ich habe weiterhin darauf hingewiesen, dass der Betroffene für das Familieneinkommen sorgt und ein Fahrverbot für ihn fatale Folgen hätte. Letztendlich läge ein sog. "Augenblicksversagen" vor, darüber hinaus hat sich der Vorfall auch in der Nacht bei geringem Verkehrsaufkommen ereignet und es sei zu keiner Gefährdung Anderer gekommen.

Der Richter hat diese Begründung aufmerksam zur Kenntnis genommen und Verständnis gezeigt. Er hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass er es dem Betroffenen hoch anrechne, dass er das Gericht mit der Wahrheit bedient hat und keine Geschichten erfunden wurden, um ein mögliches Fahrverbot zu vermeiden. Letztendlich hat er sein Urteil damit begründet, dass wir alle nur Menschen sind und schließlich keiner perfekt sei. Man müsse nicht jedes menschliche Versagen mit der dafür vorgesehenen Strafe sanktionieren, insbesondere dann nicht, wenn besondere Umstände vorlägen.

Den Betroffenen hat das Gericht nur zu einer im Verhältnis zum Bußgeldbescheid erhöhten Geldbuße verurteilt, das Fahrverbot ist entfallen. Die Staatsanwaltschaft war mit dem Urteil einverstanden.

Mein Mandant war natürlich übergücklich und hat sich sehr für die Beratung und die Vertretung bedankt. Insgesamt war es also doch richtig, das Gericht mit der Wahrheit zu bedienen und auf die besonderen Umstände des Falles hinzuweisen.